

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Heilmittelverordnung – Doppelstunde

Bei uns häufen sich die Meldungen aus den Praxen, dass immer mehr Physiotherapeuten nur noch Rezepte annehmen wollen, wenn die Therapie in Doppelstunden verordnet wird. Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig. Doppelstunden können in Erwägung gezogen werden, wenn der Patient körperlich in der Lage ist, die doppelte Zeit mit dem Therapeuten zu arbeiten und gleichzeitig das Therapieziel nicht gefährdet wird.

Blankoverordnung

Eine Blankoverordnung, egal ob für Ergotherapie oder Physiotherapie, ist 16 Wochen gültig. Tritt innerhalb dieser Zeit und nachdem die Behandlung bereits beendet wurde ein Rezidiv auf, so wird keine neue Verordnung ausgestellt. Der Therapeut oder die Therapeutin hat in diesem Fall die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Behandlung mit einem vereinbarten Vordruck.

Bei einem Wechsel des Patienten zu einer anderen Therapiepraxis ist die Ausstellung einer zweiten Blankoverordnung vor Ablauf der 16 Wochen allerdings möglich.

Hausbesuch

Ein Hausbesuch kann nur angekreuzt werden, wenn der Patient aus medizinischer Sicht nicht in der Lage ist, den Therapeuten aufzusuchen. Allein der Besuch einer tagesstrukturierten Einrichtung (z. B. Behindertenwerkstatt) rechtfertigt nicht den Hausbesuch. Nur wenn zusätzlich zum Handicap noch eine weitere Erkrankung hinzukommt, kann auch in der Einrichtung ein Hausbesuch verordnet werden.

THOMAS FROHBERG, KVSH



Wiederaufnahme einer Blanko-Verordnung		
Personalien der oder des Versicherten		Verordnungsdatum: _____
Name: _____		Diagnosegruppe EX
Vorname: _____		ICD-10 Code: _____
Geb. am: _____		Rechnungsnummer der bereits abgerechneten Blanko-Verordnung: _____
Versicherten-Nr. _____		
Heilmittelverordnung 13: Empfangsbestätigung bei Wiederaufnahme einer Blanko-Verordnung		
Datum:	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. Hausbesuche)	Unterschrift des Versicherten
Mit der Unterschrift bestätigt der Leistungserbringer, dass es sich um ein Rezidiv handelt, welches eine Wiederaufnahme der o.g. Blankoverordnung innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 16 Wochen erforderlich macht.		
Datum _____	Unterschrift des Leistungserbringers und Praxisstempel _____	
IK des Leistungserbringers _____		

IHRE ANSPRECHPARTNER IM BEREICH ARZNEIMITTEL, HEILMITTEL, IMPFSTOFFE, HILFSMITTEL UND SPRECHSTUNDENBEDARF

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304

thomas.frohberg@kvsh.de

Cornelius Aust
Tel. 04551 883 351

cornelius.aust@kvsh.de

Ellen Roy
Tel. 04551 883 931
ellen.roy@kvsh.de